

Satzung des Motorclub-Elm Vörderland e.V. im NAVC

Name , Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der am 11.04.1979 gegründete Club führt den Namen " Motorclub-Elm Vörderland " e.V.im NAVC. Er hat seinen Sitz in Bremervörde – Elm und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er bildet als Club eine Vereinigung von Motorsportlern.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zweck und Ziele

§ 2

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenverordnung.
Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übung und Leistung.
2. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Clubs.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Ordentliche Mitglieder des Clubs können alle Motorsportinteressierten sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Leute ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

Aufnahme

§ 4

1. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen einer dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochenschriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

Beiträge

§ 5

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens € 13.- betragen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

1. Der Beendigung der Mitgliedschaft im Club geht eine vierteljährliche Kündigungsfrist, mittels eingeschriebenen Briefes, vor Schluss des Geschäftsjahres voraus.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
 - b) Die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

Leitung

§ 7

1. Die Organe des Clubs sind :
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs, sie muss jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten :
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzendes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d) Bericht des Referenten
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Voranschläge für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

Ablauf der Mitgliederversammlung

§ 9

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesendes ordentliches Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit.

Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über :

- a) Satzungsänderungen
 - b) Dringlichkeitsanträge
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs
3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
 4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
 5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 10

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs einzuberufen.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern, die dem Vorstand gem. § 26 BGB angehören, (vergl. & 11 Abs.4) unterzeichnet werden.

§ 11

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :
 - a) Dem 1.Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertr. Vorsitzenden
 - c) Dem Sportleiter
 - d) Dem Schatzmeister
 - e) Dem Schriftführer
 - f) Beisitzer nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen führen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.
2. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Jährlich von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, kann die Vertrauensfrage gestellt werden.
4. Der Vorstand vertritt den Club an allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und nach Einhaltung der Satzung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter

Rechnungsprüfer

§ 12

Zur Prüfung des Finanzgebarens können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Satzungsänderung

§ 13

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

Auflösung

§ 14

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremervörde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Ortschaft ELM zu verwenden hat.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Bremervörde.

Diese Satzung wurde am 29. Januar 1982 in Bremervörde – Elm beschlossen

Motorclub – Elm Vörderland e.V. im NAVC